



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 17.02.2021 - 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

85. Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Ecology and Ecosystems (MBL vom 26.06.2013, 34. Stück, Nr. 241; letzte Änderung veröffentlicht im MBL am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 88)

Wahlen

86. Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden sowie einer*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Karin Bischof

Stipendien, Förderungen

87. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

88. Ausschreibung Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2020/21

89. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für Asylwerber*innen und Asylberechtigte

Curricula

Nr. 85

Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Ecology and Ecosystems (MBL. vom 26.06.2013, 34. Stück, Nr. 241; letzte Änderung veröffentlicht im MBL. am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 88)

1) Die **Modulstruktur** des Moduls MEC-5 „Untersuchungsdesign und Datenanalyse“ lautet richtigerweise nunmehr:

„VO (npi) 5 ECTS, 3 SSt
UE (pi) 5 ECTS, 3 SSt“

2) Im fünften Absatz der Modulstruktur des Moduls MEC-9 „Individuelle Spezialisierung“ lauten die Wörter „Ecology and Ecosystems“ richtigerweise:

„Ecology and **Ecosystems**“.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Wahlen

Nr. 86

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Karin Bischof

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Karin Bischof um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ vom 21.1.2021 wurden Univ.-Prof. Dipl.-Bw. Dr. Ulrich Brand zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Brand

Stipendien, Förderungen

Nr. 87

Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräsident der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2021 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer nach §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „UA“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien. Aus diesem muss hervorgehen, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und dem vorgesehenen Arbeitsplan voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Ebenso muss es die Plausibilität der Kostenaufstellung bestätigen.
7. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus)
8. Für einen Antrag im Rahmen eines Doktoratsprojekts muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der erfolgten fakultätsöffentlichen Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
9. Für einen Antrag im Rahmen eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss die erfolgte Themenmeldung nachgewiesen werden.
10. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
11. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Hinweis: Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten: Es muss ein hervorragender Studienfortgang im Zeitraum 01.03.2020 bis 28.02.2021 vorliegen: nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet – nicht schlechter als 2,50 unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“ und Leistungen durch eine etwaige Unterstellung unter den neuen Studienplan/das neue Curriculum). Leistungen mit +/- können in keiner Form in die Berechnung einbezogen werden.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,00 Euro nicht unterschreiten und 3.600,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Juni 2021). Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **08. April 2022** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt. Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, werden bereits ausbezahlte Stipendienbeträge zurückgefordert.

IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **01. März 2021 bis 22. März 2021** an **den Studienpräses** zu stellen. Die Bewerbung (wenn möglich vollständig) ist innerhalb der Frist ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at einzubringen.

Eine persönliche Entgegennahme und Postzusendungen sind nicht möglich.

Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 26. März 2021 16:00 Uhr, ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at** möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden.
Ebenso kann eine Kongressteilnahme kofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Nr. 88

Ausschreibung Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2020/21

Diese Stipendien dienen der Förderung von berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezwecken die Unterstützung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses. Die Universität Wien schreibt das Stipendium für das Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 aus.

I. Voraussetzung für die Antragstellung auf Zuerkennung dieses Stipendiums

Für die Antragstellung auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

1. Aufrechte Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 (ein Stipendium kann für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, nicht zugesprochen werden)
2. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden, für welche im Antragssemester eine Beitragspflicht besteht (keine Inanspruchnahme von Erlass- oder Rückerstattungsgründen gemäß § 92 UG oder § 23 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien oder an anderen Bildungseinrichtungen, keine Inanspruchnahme von steuerlichen Absetzmöglichkeiten oder Studienförderungsmaßnahmen)
3. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der erstmaligen Antragstellung ein ordentliches Studium zu benennen, in dem die beitragsfreie Studienzeit inklusive Toleranzsemester im Studienjahr 2020/21 gemäß § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, solange es nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Wurden Anträge auf „Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der Universität Wien für das Studienjahr 2018/19“ oder auf das Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2019/20 gestellt, so ist die damalige Auswahl bindend. Im Studium (bzw. bei Doppel- oder Mehrfachstudien im gewählten Studium) müssen Studienleistungen in folgendem Ausmaß im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht sein (inklusive Anerkennungen, Datum gemäß Sammelzeugnis):

Studien mit Umfang gemäß Curriculum:	Mindestanzahl an erbrachten ECTS im Zeitpunkt der Antragstellung:
180 ECTS	120 ECTS
240 ECTS	160 ECTS
120 ECTS	80 ECTS
270 ECTS	180 ECTS
Doktoratsstudien	alle ECTS

4. Studienaktivität: Es ist für das genannte Studium ein Leistungsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Studienjahr 2020/21 (erbrachte Leistungen lt. Sammelzeugnis bis einschließlich 30.09.2021) zu erbringen. Im Falle, dass die Beitragspflicht erstmalig im Sommersemester 2021 besteht, sind 8 ECTS-Punkte, welche ab dem 01.05.2021 zu absolvieren sind, nachzuweisen. Die Studienaktivität von Doktoratsstudierenden wird anhand des jährlichen Fortschrittsberichts (lt. Satzung) festgestellt. Die Studienaktivität von Masterstudierenden, welche bereits mit Ausnahme der Masterarbeit und/oder der Masterprüfung alle ECTS-Punkte absolviert haben und nur noch die Masterarbeit und/oder die Masterprüfung absolvieren müssen, kann einmalig alternativ durch eine Bestätigung der zuständigen Studienprogrammleitung nachgewiesen werden. Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt.

5. Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zur doppelten Studienzeit. (Berechnung maximale Bezugsdauer am Beispiel 6 Semester Bachelorstudium: Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, 2 Toleranzsemester, die Antragsmöglichkeit besteht für weitere 4 Semester – ergibt eine Gesamtstudiendauer von 12 Semestern, Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht).

6. Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers: steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahr 2020 über der – im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen – auf das Jahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) und bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00. Bei der Einkommensberechnung ist nach §§ 8 bis 10 Studienförderungsgesetz zu ermitteln. Nachweise sind in sinngemäßer Anwendung des § 11 Studienförderungsgesetz zu erbringen.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums und des Semesters/der Semester, für welche/s das Studienabschluss-Stipendium beantragt wird.
2. Beizulegende Dokumente: Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens.
3. Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Universität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an die Universität Wien entrichtet wurde.

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

III. Zuerkennung

1. Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Stipendiums beträgt EUR 700,00 pro Studienjahr bzw. EUR 350,00 pro Semester, sollte die Beitragspflicht nur in einem Semester gegeben sein.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität Wien. Auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Studienabschluss-Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

IV. Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt einmal pro Jahr. Unterlagen sind vollständig zwischen dem 1. 10. 2021 und dem 30. 11. 2021 einzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Antrag und Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums mit einigen Wochen Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 89

Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für Asylwerber*innen und Asylberechtigte

Aus den Mitteln des Stipendienfonds der Universität Wien werden Asylwerber*innen und Asylberechtigten Stipendien zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) zur Verfügung gestellt.

Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU)

I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums

1. Der*Die Stipendienwerber*in muss Asylwerber*in oder Asylberechtigte*r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.

2. Der*Die Stipendienwerber*in muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der*Die Stipendienwerber*in muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm*ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde. Sofern noch kein Bescheid über die Zulassung zu einem Studium vorliegt, ist vor dem Antrag auf die Zuerkennung des Stipendiums die Erstanmeldung online durchzuführen und ein Reifezeugnis oder Studienabschluss inkl. Übersetzung ins Deutsche/Englische beizulegen. Mit der Erstanmeldung online gilt der Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt.
4. Der*Die Stipendienwerber*in muss das Antragsformular, in dem auch die Motivation für das Studium an der Universität Wien und die Gründe für die Eignung des*der Stipendienwerbers*in dargelegt werden (Deutsch, Englisch oder Französisch, maximal eine A4-Seite) sowie einen Kurzlebenslauf (Deutsch, Englisch oder Französisch) einreichen.
5. Bei der Vergabe des Stipendiums werden Personen, denen die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs die (Wieder)Aufnahme eines Studiums ermöglicht, besonders berücksichtigt.
6. Sollte der*die Stipendienwerber*in das Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) bereits einmal zugesprochen bekommen haben, so ist ein weiterer Antrag in den Folgesemestern möglich. Voraussetzung für die Genehmigung eines Folgeantrags ist die erfolgreiche Absolvierung des WU-Kurses. Eine Antragstellung ist maximal vier Mal für den Ersatz des Deutschkurses beim WU möglich.

II. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Formular und E-Mail.

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

Das Formular ist mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (gescannt) per E-Mail an die Adresse claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.

Die Anträge auf Ersatz des Lehrgangsbeitrags des WU sind für die nachfolgenden Semester jeweils in den folgenden Zeiten zu stellen:

- a. Für Kurse im Wintersemester 2021/22 ab 1. Juni 2021 bis 15. Juli 2021
- b. Für Kurse im Sommersemester 2022 ab 1. November 2021 bis 15. Dezember 2021
- c. Für Kurse im Wintersemester 2022/23 ab 1. Juni 2022 bis 15. Juli 2022
- d. Für Kurse im Sommersemester 2023 ab 1. November 2022 bis 15. Dezember 2022

III. Zuerkennung

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Bestgereihten entsprechend den unter 2. genannten Kriterien ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede*n Stipendienwerber*in, der*die den Ersatz des Lehrgangsbeitrags für den WU beantragt hat, ein Betrag in der Höhe von ca. € 480,00 (jährlich indexangepasst) an den WU zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Bewertungskriterien/Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden:
 - a. Ausbildungen oder Vorstudien, die den*die Stipendienwerber*in für ein Studium besonders qualifizieren, sofern darüber ein Nachweis beigebracht wurde.

- b. Alter des*der Stipendienwerbers*in, in dem Sinne, dass jüngere Stipendienwerber*innen bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt werden.
3. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Vizerektorin für Studium und Lehre.
 4. Alle Bewerber*innen werden über die Entscheidung für das Wintersemester bis spätestens Ende August und für das Sommersemester bis spätestens Ende Jänner informiert. Vor diesen Zeitpunkten werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidungen nicht entgegengenommen.
 5. Die Stipendienentscheidung muss innerhalb von zwei Semestern unter Berücksichtigung der Anmeldefristen des WWU eingelöst werden. Danach erlischt das Stipendium. Bei Absolvierung des WWU-Kurses muss eine aufrechte Zulassung an der Universität Wien vorliegen.
 6. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

1. Unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.
2. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Sommersemester 2021 für den WWU-Kurs im Wintersemester 2021/22.
3. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2022/23 für den WWU-Kurs im Sommersemester 2023.
4. Stipendienwerber*innen, denen ein Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) zugesprochen wird, erhalten eine Bestätigung, die sie bei der Anmeldung zum WWU vorweisen müssen.
5. Der Ersatz des Lehrgangsbeitrags des WWU erfolgt durch Begleichung der Gebühren durch die Universität Wien nach Rückverrechnung durch den WWU.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.